

Verordnung

über die Regelung des Gemeingebrauchs (Befahren und Betreten) am Schwarzen Regen vom 02.05.2011 zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2017

L e s e f a s s u n g:

§ 1

Verordnungszweck

Zweck dieser Verordnung ist es, den von Wasserwanderern und Naherholungssuchenden bevorzugt aufgesuchten und von der Natur besonders reichhaltig ausgestatteten Lebensraum des Schwarzen Regen nachhaltig zu sichern. Die Verordnung dient dem Schutz und Erhalt ökologischer Strukturen des Schwarzen Regen und seiner Uferbereiche als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte, fließgewässertypische Tier- und Pflanzenarten.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Schwarzen Regen ab Raithsäge (Parkplatz, Fluss-km 153,1) bis zur Schnitzmühle (Einmündung der Aitnach) bei Fluss-km 122,5. In der Anlage zu dieser Verordnung ist die betroffene Gewässerstrecke in einer Karte, welche Bestandteil dieser Verordnung ist, gekennzeichnet.

(2) Weitergehende Regelungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere auf Grund von Verordnungen nach Naturschutzrecht, bleiben durch diese Verordnung unberührt. Auf die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs des Schwarzen Regen im Bereich des „Bärnloch“ vom 24.07.2007 (Amtsblatt des Landkreises Regen Nr. 12 vom 13.08.2007) wird hingewiesen.

§ 3 Beschränkung des Gemeingebrauchs

Das Befahren und Betreten des Schwarzen Regen wird im Geltungsbereich dieser Verordnung wie folgt beschränkt:

1. Es dürfen nur kleine Fahrzeuge (Boote) ohne eigene Triebkraft verwendet werden. Als solche gelten: Kanus (Kajaks, Kanadier), Schlauch- und Ruderboote sowie sonstige Schwimmkörper. Die Boote und sonstige Schwimmkörper dürfen höchstens 4 Plätze haben und maximal 6 m lang sein.
2. Das Befahren des Schwarzen Regen ist nur von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr und nur bei Erscheinen des Textes „Befahren erlaubt“ (ersichtlich auf der Internetseite www.landkreis-regen.de) erlaubt. Außerhalb dieser Zeiten oder bei Erscheinen des Textes „Befahren nicht erlaubt“ (ersichtlich auf der Internetseite www.landkreis-regen.de) ist das Befahren des Schwarzen Regen verboten.
3. Der Text „Befahren erlaubt“ erscheint, wenn am Fahrtag in der Zeit von 0.15 Uhr bis 12.00 Uhr der 15-Minutenwert des Pegelstands beim Pegel Sägmühle lt. Hochwassernachrichtendienst Bayern
 - in der Zeit vom 15.04.-15.06. eines Jahres mindestens 62 cm
 - in der übrigen Zeit mindestens 58 cm

zehnmal erreicht bzw. überschritten hat.

4. Das Ein- und Aussetzen und das Umtragen von Booten bei Wehranlagen ist nur an folgenden, im Gelände mit einem Schild gekennzeichneten Stellen zulässig:
 - Raithsäge (Parkplatz)
 - Oberauerkiel
 - Schmalzgrub (Notausstieg)
 - Wasserkraftanlage vor Firma Pfeleiderer
 - Kreisverkehr in Teisnach
 - Marienthal
 - Gumpenried
 - Gumpenrieder Schwall (Notausstieg)
 - Campingplatz (Gstadt)
 - Campingplatz (Schnitzmühle)
5. Das Anlanden und Betreten der Kiesbänke und Inseln ist ganzjährig verboten.
6. Das Befahren ist nur in der Flussmitte bzw. an der tiefsten Stelle erlaubt.

§ 4 **Ausnahmen, Befreiungen**

(1) Die Beschränkungen und Verbote in § 3 gelten nicht für Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung, Fahrten der Polizei- und Sicherheitsbehörden und der Wasserwirtschaftsbehörden, sowie für Einsätze und Übungs- und Ausbildungsfahrten der Bundeswehr sowie der im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden und Organisationen.

(2) Im Übrigen kann das Landratsamt Regen von den in § 3 genannten Verboten und Beschränkungen im Einzelfall eine stets widerrufliche Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

§ 5 **Zuständigkeit**

Für Befreiungen nach § 4, sowie für Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 dieser Verordnung ist das Landratsamt Regen zuständig.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote und Beschränkungen aus § 3 dieser Verordnung verstößt.